

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sport im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors
vom 09.03.2007
vom 28.09.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Sport im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Studierende können das Modul M 11 „Fachdidaktik“ oder das Modul M 12 „fachwissenschaftlich-themenorientiertes Modul“ aus dem Master of Education „Sport“ (GymGes) studieren.

Die Zulassung kann ab dem 5. Fachsemester erfolgen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 07 –Psychologie und Sportwissenschaft- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.07.2009.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles